



Antwort zur Anfrage Nr. 0253/2012 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend **Stand des Ausbaus der Kita U3-Betreuung (DIE LINKE.)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Wie hoch ist die Quote der derzeitigen U3-Betreuung (bitte aufgeschlüsselt in Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie Betreuung in Kindertagespfle-ge)?**
  - a) **Halbtags (max. 5h/Tag)**
  - b) **Ganztags (min. 7h/Tag)**
  - c) **Mit Randbetreuung (früh oder/und spät)**
  - d) **insgesamt**

Zum Stichtag 01.09.2010 wurden 337 2-Jährige in einem Kindergarten und 347 Kinder von 0 bis 2 Jahren in einer Krippe betreut. Hinzu kommen 182 Plätze in Tagespflegestellen; hier erfolgt aus arbeitsökonomischen Gründen keine Abfrage zur Belegung zu einem bestimmten Stichtag. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Plätze durchgängig mit Kindern von 0 bis 2 Jahren belegt sind.

Bei den Betreuungszahlen ist zu beachten, dass diese in der Aufnahmephase (zwei Wochen nach Beendigung der Sommerferien) erhoben wurden und deshalb relativ niedrig sind; die Betreuungsplätze werden dann in den nachfolgenden Wochen nahezu alle vergeben.

Die Verwaltung führt für die Krippen und Tagespflegestellen keine differenzierte Statistik zum Alter der Kinder und der Betreuungsdauer. Bei den Krippen handelt es sich in der Regel um Ganztagsplätze; die Betreuungsdauer in den Tagespflegestellen wird dem individuellen Bedarf der Eltern entsprechend vereinbart.

Es gibt in den Regelkindergärten kein Halbtagsangebot bis max. 5 Stunden täglich; im rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz ist geregelt, dass ein Teilzeitangebot vor- und nachmittags umfasst.

Für den Bereich der Kindergärten werden erhoben, welche Kinder

- einen Teilzeitplatz ohne Verpflegung,
- einen Teilzeitplatz mit Verpflegung oder
- einen Ganztagsplatz in Anspruch nehmen.

Eine differenzierte Statistik nach Altersgruppen und zur Inanspruchnahme von Randbetreuungszeiten wird nicht geführt.

Aus den o. g. Gründen kann die angefragte Betreuungsquote nicht dargestellt werden.

**2. Wie hoch ist der in der örtlichen Jugendhilfeplanung ermittelte tatsächliche U3-Betreuungsbedarf (bitte aufgeschlüsselt in Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie Betreuung in Kindertagespflege)?**

- a) Halbtags (max. 5h/Tag)**
- b) Ganztags (min. 7h/Tag)**
- c) Mit Randbetreuung (früh oder/und spät)**
- d) insgesamt**

Die Verwaltung ermittelt im Rahmen der jährlichen Kindertagesstättenbedarfsplanung den Bedarf an Kindergartenplätzen; sie geht dabei davon aus, dass bei den Kindern im 3. Lebensjahr 60 % und bei den Kindern ab dem 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 100 % einen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen. Die Verwaltung geht des Weiteren davon aus, dass von den Kindern im ersten Lebensjahr 5,5 % in einer Krippe und 5 % in einer Tagesspflagestelle und von den Kindern im zweiten Lebensjahr 11 % in einer Tagesspflagestelle und 40 % in einer Krippe betreut werden.

Eine Differenzierung im Hinblick auf unterschiedliche Tagesbetreuungszeiten erfolgt bei der Bedarfsermittlung nicht, da der Verwaltung hierzu keine Daten vorliegen. Hierfür wäre eine umfassende Bedarfserhebung bei den Eltern erforderlich, für die der Verwaltung jedoch keine Ressourcen zur Verfügung stehen.

**3. Wie viele U3-Plätze bestanden vor dem Start des Kinderbetreuungsbausprogrammes vor 2007 und wie viele wurden im Rahmen des Ausbaus seit 2007 geschaffen (bitte aufgeschlüsselt in Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie Betreuung in Kindertagespflege)?**

- a) Halbtags (max. 5h/Tag)**
- b) Ganztags (min. 7h/Tag)**
- c) Mit Randbetreuung (früh oder/und spät)**
- d) insgesamt**

Ende des Jahres 2006 gab es 553 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren, davon waren 369 Plätze in Elterninitiativen oder in Krippen und 184 Plätze für Kinder von 2 bis 3 Jahren in Kindertagesstätten. Darüber hinaus gab es zum Stichtag 15.03.2007 143 Betreuungsplätze in Tagesspflagestellen.

Am 01.09.2010 (eine aktuellere Belegungsübersicht zum Stichtag 30.09.11 wird im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2012 erstellt) gab es für Kinder unter drei Jahren 1025 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen (608 Plätze in Kindergärten und 417 Plätze in Elterninitiativen und Krippen) sowie 182 Betreuungsplätze in Tagesspflagestellen.

Im U3-Bereich werden die Belegungszahlen nicht differenziert nach Ganztags- oder Randbetreuung erhoben.

- 4. Wie viele U3-Plätze müssen noch geschaffen werden, um die im KiföG anvisierte Quote von 35 % zu erreichen?**
- a) Halbtags (max. 5h/Tag)**
  - b) Ganztags (min. 7h/Tag)**
  - c) Mit Randbetreuung (früh oder/und spät)**
  - d) insgesamt**

Auf der Grundlage der unter Pkt. 1 genannten Ausbauziele sind bis zum Jahr 2013 für Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr 249 Plätze in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle zu schaffen.

Kinder im dritten Lebensjahr fließen aufgrund des für sie seit dem 01. August 2010 bestehenden Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz in die Bedarfsermittlung für Kindergartenplätze ein; hierzu verweisen wir auf den Kindertagesstättenbedarfsplan 2011.

- 5. Wie viele dieser zu schaffenden Plätze sollen im Bereich der Kindertagespflege geschaffen werden?**
- a) Halbtags (max. 5h/Tag)**
  - b) Ganztags (min. 7h/Tag)**
  - c) Mit Randbetreuung (früh oder/und spät)**
  - d) insgesamt**

Die Ausbauziele sind in der Antwort zu Pkt. 1 dargestellt. Die Verwaltung prüft derzeit ein anderes Finanzierungskonzept für die Kindertagespflege, das sodann den städtischen Gremien vorgelegt wird; dies ist notwendig, um eine Abwanderung von Eltern aus der Kindertagespflege durch die Beitragsfreiheit ab dem dritten Lebensjahr im Kindergarten abzufangen und so die Anzahl der Tagespflegstellen möglichst zu stabilisieren.

- 6. Inwiefern wurden demografische Faktoren (z.B. rückläufige oder ansteigende Geburtenentwicklung) bei der Berechnung der benötigten Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz berücksichtigt?**

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung basiert auf einer vom 12 – Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen jährlich erstellten Prognose über die voraussicht-

liche Entwicklung der Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Prognosezeitraum von 5 Jahren.

Die Prognose ist ein komplexes mathematisches Modell; seine wesentlichen Faktoren sind

- die voraussichtliche Geburtentätigkeit,
- die Wanderungsbewegungen (Umzüge innerhalb von Mainz sowie Zu- und Wegzüge von und nach Mainz) sowie
- die geplanten Bautätigkeiten.

**7. Sind die Kindertagespflegepersonen an die Bedarfsplanung angeschlossen und wenn ja, wie und wenn nein, warum nicht?**

Im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung erfolgt zu einem Stichtag eine Erhebung über die Zahl der vorhandenen Betreuungsplätze in Tagespflegestellen. Diese wird bei der Ermittlung des künftigen Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr mit berücksichtigt.

**8. Existiert eine Verlaufsplanung, mit der der angestrebte Ausbau bis 2013 sichergestellt werden kann gemäß SGB VIII § 24a?**

Auf der Grundlage der Kindertagesstättenbedarfsplanung erfolgt der stetige Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen; die Verwaltung hat zahlreiche bauliche Maßnahmen geplant, um den Rechtsanspruch sicherzustellen. Zeitliche Verzögerungen bei den Baumaßnahmen können derzeit nicht ausgeschlossen werden; bei einzelnen Projekten ist die Standortfrage noch nicht geklärt.

**9. Sind U3-Betreuungsplätze durch Umwandlung anderer Betreuungsplätze entstanden und wenn ja in welchem Umfang?**

Im Hinblick auf die Aufnahme von 2-Jährigen werden in den Kindertagesstätten seit 2005 kontinuierlich Kindergartenplätze umgewandelt; die einzelnen Maßnahmen werden jährlich im jeweiligen Kindertagesstättenbedarfsplan dargestellt.

Darüber hinaus verweist die Verwaltung bezüglich der Maßnahmen der Jahre 2009 bis 2011 auf die Beschlussvorlage 1796/2011.

**10. Mit welchen Auswirkungen auf die Ü3-Betreuung wird gerechnet (z.B. steigender Ü3-Betreuungsbedarf)?**

Für den Ausbau der U3-Betreuung wurden in den Kindertagesstätten zahlreiche Plätze umgewandelt und Gruppen entsprechend dem rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz verkleinert. Aufgrund dieser Reduzierung der Betreuungsplätze sowie steigender Kinderzahlen wurden und werden zusätzliche Neu-, Um- und Erweiterungsbauten erforderlich.

- 11. Wie viele Eltern (Absolut und im Verhältnis) haben auf Grundlage von SGB VIII § 24a Abs. 3 (Bitte unterscheiden nach Nr. 1 und 2) einen Rechtsanspruch auf Betreuung geltend gemacht und wie viele davon (Absolut und im Verhältnis) haben daraufhin keinen Betreuungsplatz für ihr Kind bzw. ihre Kinder erhalten? In wie vielen Fällen wurde daraufhin von den betroffenen Eltern der Rechtsweg eingeschlagen und wie viele davon haben im Ergebnis einen Betreuungsbedarf anerkannt und zugewiesen bekommen?**

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die Verwaltung hierzu keine Statistik führt. Die Verwaltung hat bislang mit Eltern, die sich (in Einzelfällen auch unter Einbeziehung eines Rechtsbeistandes) explizit auf den Rechtsanspruch beziehen, i. d. R. eine Lösung für die Betreuung des Kindes gefunden.

#### **(Fragekomplex Finanzierung)**

- 12. Sind Mittel aus dem Sondervermögen zum Kindertagesbetreuungs-ausbau von der Kommune beantragt worden? Sind die beantragten Mittel bewilligt worden und in der Kommune tatsächlich angekommen? Falls beantragte Mittel vom Land verweigert wurden, aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung der Anträge?**

Die Verwaltung hat selbstverständlich Mittel aus dem Sondervermögen zum Kindertagesbetreuungs-ausbau beantragt. Diese wurden auch bewilligt und wurden von der Verwaltung in der bewilligten Höhe abgerufen.

- 13. Wie hoch sind die Investitionskosten pro Platz?**

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Die Verwaltung geht von Investitionskosten pro Gruppe i. H. v. 450.000 € aus, dazu kommen 70.000 € pro Einrichtung an Kosten für die Infrastruktur. Die Platzzahl pro Gruppe variiert zwischen 10 und 25 Plätzen.

- 14. Wie hoch sind die Anteile, die vom Bund, vom Land und von der jeweiligen Kommune übernommen werden? Ist die Aufteilung der Finanzierung (1/3 Bund, 1/3 Länder, 1/3 Kommune) sichergestellt?**

Der Zuschüsse des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz betragen zusammen 4.000 € je neu entstehenden Platz für U 3-Kinder, wenn eine Baumaßnahme erforderlich ist sowie zusätzlich 55.000 € für Neubauten oder Umbauten für eine neue Gruppe mit mindestens vier neu entstehenden U3-Plätzen.

Wird ein U3-Platz ohne Baumaßnahme geschaffen beträgt der Zuschuss 1.000 € je neu entstehenden Platz.

Die Zuwendungen des Bundes und des Landes sind, bezogen auf eine Maßnahme, einheitlich und berücksichtigen nicht die unterschiedlichen Rahmenbedingungen im ländlichen Raum und in einer Großstadt, in der insbesondere Grundstückspreise oder Mieten höher sind. Dadurch ist der städtische Anteil i. d. R. höher als ein Drittel.

**15. Sind die bereitgestellten Mittel aus dem Sondervermögen ausreichend gemessen**

**a) am Bedarf und**

**b) am von der Bundesregierung im KiföG festgesetzten Ausbauziel einer Betreuungsquote von 35 %? Wenn nicht, wie viel fehlt gemessen an a) und b) und wie soll der Rechtsanspruch bis 2013 sichergestellt werden?**

Bei der Bemessung des Bedarfes geht die Verwaltung von anderen, höheren Ausbauzielen als die Bundesregierung aus (siehe Antwort zu Pkt. 2). Die bereitgestellten Mittel aus dem Sondervermögen sind deshalb nicht ausreichend.

Im Übrigen sind die Ausbauziele der Bundesregierung nicht im KiföG festgesetzt, sondern sie beruhen auf eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Kommunen beim sogenannten „Krippengipfel“ vom 02.04.2007.

Die Höhe der erforderlichen Finanzmittel - und damit der Fehlbetrag - für die Maßnahmen, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches ab 2013 notwendig sind, kann derzeit noch nicht abschließend ermittelt werden, da sich einzelne Maßnahmen derzeit noch in der Planungsphase befinden.

**16. Existieren neben dem Sondervermögen und der korrespondierenden Landesprogramme weitere Landesprogramme zum Ausbau der Betreuungsplätze und wenn ja, wurden Mittel daraus beantragt und bewilligt?**

Ja; die entsprechenden Mittel wurden von der Verwaltung beantragt und vom Land entsprechend bewilligt (Betreuungsbonus, Qualifikationsmaßnahmen zur Kindertagespflege).

**17. Ist die dauerhafte Finanzierung für den laufenden Betrieb gesichert? Wenn nein, welche Lösungswege hierfür werden gesucht?**

Zur dauerhaften Finanzierung des laufenden Betriebes meldet die Verwaltung für jede Maßnahme im Kita-Bereich entsprechende Haushaltsmittel an. Diese wurden bislang von den städtischen Gremien beschlossen.

**18. Welchen Anteil hat die Kinderbetreuung (insgesamt und U3-Betreuung) vom Kinder- und Jugendhilfeetat?**

Der Anteil für die Kinderbetreuung („Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“ sowie „Tageseinrichtungen für Kinder“) am Gesamtetat für die Kinder- und Jugendhilfe beträgt auf der Grundlage der Haushaltsansätze 2011 46,5 %.

Die Verwaltung differenziert nicht nach Gesamtkosten der Kinderbetreuung und dem Anteil der U 3- Betreuung, da dies aufgrund der Haushaltssystematik sehr aufwändig wäre.

**19. Wird die Finanzierung der Kinderbetreuung Auswirkung auf andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe haben?**

Ja.

**(Fragekomplex personelle Ausstattung/qualitative Absicherung)**

**20. Ist die personelle Ausstattung für**

- a.) die im KiföG festgelegte 35% Betreuungsquote und**
- b.) den, sollte er abweichend sein, tatsächlich ermittelten Bedarf sichergestellt?**
- c.) die notwendige Fachkraft-Kind-Relation eingehalten?**

Die personelle Ausstattung der städtischen Kindertagesstätten orientiert sich am Alter der Kinder in der jeweiligen Gruppe und der Gruppengröße; hierzu gibt es landesrechtliche Vorgaben, die eingehalten werden.

**21. Wie ist die aktuelle Betreuungsrelation (bitte aufgeschlüsselt nach Alter der Kinder und Qualifikation des Personals)? Steht diese im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben?**

Die Betreuungsrelation ist in den einzelnen Kindertagesstätten unterschiedlich, da sie von verschiedenen Faktoren wie z. B. Öffnungszeiten, Betreuungsaufwand aufgrund von Beeinträchtigungen/Behinderungen von Kindern, Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund, abhängt.

Die Vorgaben der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes werden erfüllt.

**22. Ist die Qualifizierung des erzieherischen Fachpersonals aus kommunaler Sicht ausreichend abgesichert?**

Ja.

Das Personal der Kindertagesstätten wird auf der Grundlage der entsprechenden Fachkräftevereinbarung eingestellt; darüber hinaus steht ihm ein umfangreiches Angebot an Fort- und Weiterbildungen zur Verfügung.

**23. Ist die Qualifizierung des erzieherischen Fachpersonals im Bereich der Kindertagespflege gesichert?**

Die Tagespflegepersonen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen umfangreichen Zertifizierungskurs im Umfang von 160 Stunden, den die katholische Familienbildungsstätte und die evangelische Erwachsenenbildungsstätte in Zusammenarbeit mit der Verwaltung durchführen, absolvieren. Sie werden dann durch das Amt für Jugend und Familie fachlich beraten und begleitet; darüber hinaus werden ihnen weitere Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.

**24. Ist die Vernetzung und die fachliche Anbindung der Kindertagespflegepersonen durch das örtliche Jugendamt gegeben?**

Ja.

**(Fragekomplex privatwirtschaftlicher Ausbau)**

**25. Gibt es im Rahmen des Kinderbetreuungsausbaus Projekte im PPP-Verfahren (Privat-Public-Partnership) und wenn ja in welchem Umfang und mit wem?**

Nein.

**26. Ist aus den Mitteln des Sondervermögens die Einrichtung von Betreuungsangeboten in Betriebskindertagesstätten gefördert worden und wenn ja, in welchem Umfang und in welchem Umfang sind diese öffentlich zugänglich (für nicht Betriebsangehörige)?**

Ja.

Die Förderung der Betriebskindertagesstätten erfolgt entsprechend dem Anteil an Betreuungsplätzen, den diese für Mainzer Kinder bereit halten; dieser Anteil ist in den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich. Die anteilige Förderung bezieht sich sowohl auf die Investitionskosten als auch die Kosten für die laufenden Personalkosten nach dem rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz.

Betriebskindertagesstätten sind grundsätzlich nur für Betriebsangehörige zugänglich.

Mainz, 24.01.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator  
Beigeordneter